

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1912)

Artikel: Zeugnisse zur ältesten Geschichte des Bades Schinznach
Autor: Heuberger, S.
Kapitel: II.: Aus der Zeit der Begründung des jetzigen Bades
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die vermutlich der Fluß bei einer der Landabspülungen beim vormaligen Göttishusen forttrug: siehe Anzeiger für schweiz. Altertumskunde Bd. XI (1909), Seite 50 f. Diese merkwürdige Hygieia ist auch in meiner Baugeschichte auf Tafel XXVII abgebildet. Weil die Bronze ganz mit Sand und feinem Kies inkrustiert war, dürfen wir annehmen, sie habe seit den Römerzeiten im Flußgeschiebe gelegen. Eine bessere Erklärung, wie sie an die Fundstelle gelangt sei, als die oben ausgesprochene, kenne ich nicht, und ich halte sie demnach, wie die Mauern von Göttishusen, für ein Zeugnis aus der römischen Zeit der Heilquelle von Schinzuach. Auf alle Fälle ist hier der Altertumsforschung noch eine Aufgabe gestellt, zu deren Lösung der Pickel und die Schaufel Material herbei bringen können.

II. Aus der Zeit der Begründung des jetzigen Bades.

Fricker erzählt, der bernische Landvogt Nöthiger habe im Jahre 1660 die Quelle gefaßt und eine Badanstalt eingerichtet. Den ersten Versuch jedoch, die Quelle zu fassen und nutzbar zu machen, unternahm einige Jahre vorher die Stadt Brugg, wie folgende Eintragung in einem ihrer Ratsbücher zeigt:

1657. Aug. 31. In bysein Mein Herren Schultheiß, Räth vnndt Zwölffen verhandlet, wie hernach volget.

Dieweilenn vnßere gnädigen Herren vndt Oberen Loblichen Statt Bernn vff vnßer vnderthäniges anhalten vndt pitten (: vermag erheilter Patenten :) vns zugelaßen vndt bewilliget, dem by Göttishusen vber Ampert *) herfür quellenden warmen waßer nachzegraben vndt ze suchen:

*) Den Ortsnamen Ampert habe ich sonst nirgends getroffen. Vermutlich bezeichnet der Ausdruck die Schiffslände (und Umladestelle), die später Schindellegi heißt (vgl. S. 103); vber Ampert hieße demnach: oberhalb der Schindellegi. Ampert = am Port; Port (in der ältern schweizerischen Sprache gebraucht) = Hafen; Schweiz. Idiotikon Bd. IV Sp. 1631; Artikel Port II.

diesere Quellen aber anderer Orthen ze suchen vndt harus ze bringen Meister Hans Meyer von Mandach sich gegen Mein Herren Räth vndt Zwölff anerbotten, deswegen sy sich mit Ihme nachfolgender gestalten verglichen:

Erstens: das Er Meyer das werck, seinem anerbieten nach, inn Gottes Nammen solle anfahen vndt nach seinem gutdünken in die Erden hineingraben, allwo Er verhoffe, die warme Quellen ze finden vndt anzetreffen: worzu ermelte mein Herren auff sein begehren imme gelt, wein vndt korn auf die Handt ze geben bewilliget, welches Er, wan sein angewente arbeit (: wider verhoffen :) sollte vergebens sein, mein herren innert einer Jahrsfrist widerum ze ersezzen versprochen.

Dannethin, vndt wan Er Meyer diserm warmen waſſer wirt nachgraben, sollen ermelte mein Herren Laden, holz vndt dergleichen was Er darzuo notwendig auf den Platz, wo er zeigen werde, läſſeren, auch seine Bergquappen, deren Er zwen mit sich bringen samt noch einem Mann, den Er bruchen werde, wochentlich vmb Ihren Lohn bezahleſſen.

Wann denzmahlen dann Er Meyer disere warme Quellen antreffen vndt harusbringen (werde), das die selbig zum nutzen könne angewendt vndt gebrucht werden, versprechendt mein herren Ihne nach der Quantität des waſſers Ehrlich vndt redlich ze belohnen, auch Ihne sampt den seinigen deselbigen genießen ze laſſen. (Ratsprot. Nr. 550).

Die Grabung Meyers von Mandach war erfolglos, wie die nachstehende zweite Eintragung des Brugger Ratsprotokolles erzeigt:

Sambstag den 11. February Ao. 1659 in byſein mein Herren Schultheiſ Rath vndt Zwölffen ist abgerathen worden: Weilen von unſer gn. Herren ein Schreiben eingelangt, darinnen begehrt wirt von Uns bericht, ob wir namlich vermog Hr. Nötigers anbringen gesinnet, von demjenigen warmen Baadtbrunnen, so vor dieserem Ihr Gnaden

Bnß auf vnßer anhalten vberlaßen, stehn vndt deselbigen vns deportieren wöllindt oder nith: worüber ermeilt mein Herren Räth vndt Zwölff mein g. H. ze berichten erkendt vndt geschlossen: daß beuorderst ermeilt mein Herren keineswegs gesinnet, von derjenigen Quellen zetzen; sondern bedacht, nach Leüthen ze trachten, welche darmit vmbzegehen wüßen: die Ursach, daß mein Herren ein Zeit daher nit fortgefahren, ist die angestandene Kelte, windt vndt Regenwetter; auch daß Hans Meyer seinem Versprechen gegen mein Herren nit nachkommen.

Der hier genannte Nötiger war Obervogt auf Schenkenberg; in einer Brugger Urkunde von Martini 1654 heißt er Samuel Nötinger *). Nach Frickers Erzählung wurde er doch Rechtsnachfolger der Gemeinde Brugg und erbaute bei der von ihm gefassten Quelle ein Bad- und Gasthaus. Aber die Alare spielte ihm und den Heilung suchenden Kranken einen bösen Streich: Im Frühjahr 1670 trat sie bei Lauwetter über die Ufer und riß das Land samt der Badeanlage fort. Der Fluß deckte die Quelle mit Schutt- und Kiesmassen gänzlich, so daß man sie für verloren hielt. „Da trat sie im Jahre 1690, wahrscheinlich infolge einer neuen Ueberschwemmung und der dadurch verursachten Schuttverschiebung, wieder zu Tage“ (Fricker).

Aus dieser Zeit nun stammen die folgenden zwei urkundlichen Zeugnisse über die Schinznacher Heilquelle, deren Kraft für manche Krankheit erstaunlich ist.

Die erste dieser Urkunden, ein fachmännisches Gutachten über die Fassung der Quelle, stammt aus dem Jahre 1692. Die Regierung von Bern verwendete, wie sie im Jahre 1696 sagt, viele Kosten an das Außuchen der seit langen Jahren in der Alaren by Habsburg sich erzeugten warmen quellen **).

*) Urk. h 4 des Stadtarchivs Brugg.

**) Vrgl. unten die Berner Ratsurkunde vom 29. April 1696.

Wir dürfen deshalb annehmen, das Gutachten von 1692 sei in ihrem Auftrage verfaßt worden und in privates Eigentum übergangen, als die Regierung das Recht, die Quelle geschäftlich auszunutzen, in Privathände legte. Daß es für die Berner Regierung abgefaßt wurde, ergibt sich auch aus dem Berner Wappen, das auf dem Blatte prangt. Jetzt ist das Gutachten Eigentum der Gesellschaft Pro Vindonissa, der es Herr Ernst Blatter im Jahre 1909 schenkte. Es enthält den nachfolgenden Text und die beigegebenen Zeichnungen (Abbildungen 1—3), alles auf einer großen Blattseite. Das Blatt besteht aus drei Bogen Zeichnungspapier, die auf der Schmalseite aneinander geklebt sind. Die gesamte Blattfläche ist 146 cm lang und 50 cm hoch. Die Hauptaufnahme erstreckt sich auf den Lauf der Aare und die daran liegenden Ortschaften von Wildenstein hinunter bis Königsfelden. Unser Bild enthält nur den mittlern Teil dieser Hauptzeichnung, die Aare bei Bad Schinznach, in verkleinerter Wiedergabe.

Auf einer farbigen, kleinen Tafel gibt der Verfasser folgende Erklärung zu seinem Plane des Flußlaufes und der Lage der Quelle:

A: Der Ort, allwo die rechte warme quell ist.

B: Allhie läßt sich etwas von der quell verspüren, so man durch pumpwerk (wasser) herauf ziehet.

C. C. C: An diesen Orten ist die quell gesucht worden.

Die übrigen Buchstaben, Linien und Zeichnungen sind im nachfolgenden Gutachten erklärt. Dieses selber ist wertvoll, weil es zeigt, wie hoch man die Quelle einschätzte. Diese Wertschätzung ergibt sich auch aus dem Namen des Mannes, den man mit der Planaufnahme und der Abschrift des Gutachtens betraute. Denn Georg Friedrich Meier von Basel (1645 bis 1693) war wie sein Vater Jacob ein ganz hervorragender Landvermesser und Verfasser von Landkarten. Beide

haben ihrer Vaterstadt, der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten tüchtige Arbeiten, auch auf dem Gebiete der Festigungsanlagen, geleistet. G. F. Meyer „ist auch in loblicher Eidgnösschafft so werth gewesen: daß er von den Hochsehnlichen Herren Ehrengesandten zu Oberen Baden versamlet *) aus Befehl ihrer Herren Principalen Anno 1689 (weil man sich eines Durchzugs besorgte) als ein Eidgnössischer Ingenieur an die Gränzen vnd benachbarte Ort, solche zu besichtigen vnd die gefährlichsten Päß mit Schanzen zu versetzen, ist verordnet und gebraucht worden. Sein Sorg vnd Fleiß ist auch von den Hr. Eidgnössen wol erkannt und ansehnlich belohnet worden.“ **)

G. F. Meyers kartographische Arbeiten gehören nach der Darstellung seines Biographen Fritz Burckhardt zu den besten und genauesten seiner Zeit. ***)

Lohnherr — Borgesetzter der städtischen Bauarbeiter — wurde Meyer im Jahre 1690. Es ist für die Beurteilung der vorliegenden Planaufnahme wichtig, daß sie von der Hand eines Meisters ausgeführt wurde. — Nach der Arbeit von Fritz Burckhardt hat die Rheinländische Rute 12 Schuh, dieser aber eine Länge von 0,31385 m. ****) Nach seiner Skala aber (beim Grundriß der Alare) rechnet Meyer die Rheinländische Rute zu 10 Schuh. Die 40 Werkschuh der Skala in Abbildung 3 sind in der Originalzeichnung = 5,8 cm. G. F. Meyers Gutachten lautet:

Bericht über diese Karten.

Under Anderen Leiblichen Gutt vnd Wohlthatten, welche Gott der Herr einem Landt vnd Volck bescheret, seind auch

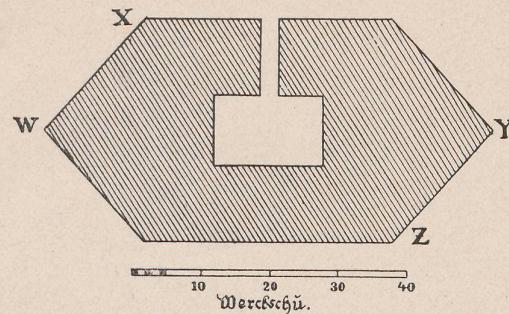
*) d. h. von der Tagsatzung in Baden.

**) Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V. Bd. S. 310 f.

***) Basler Zeitschrift f. G. u. A. V 291 ff : Ueber Pläne und Karten des Baselgebietes aus dem 17. Jahrhundert.

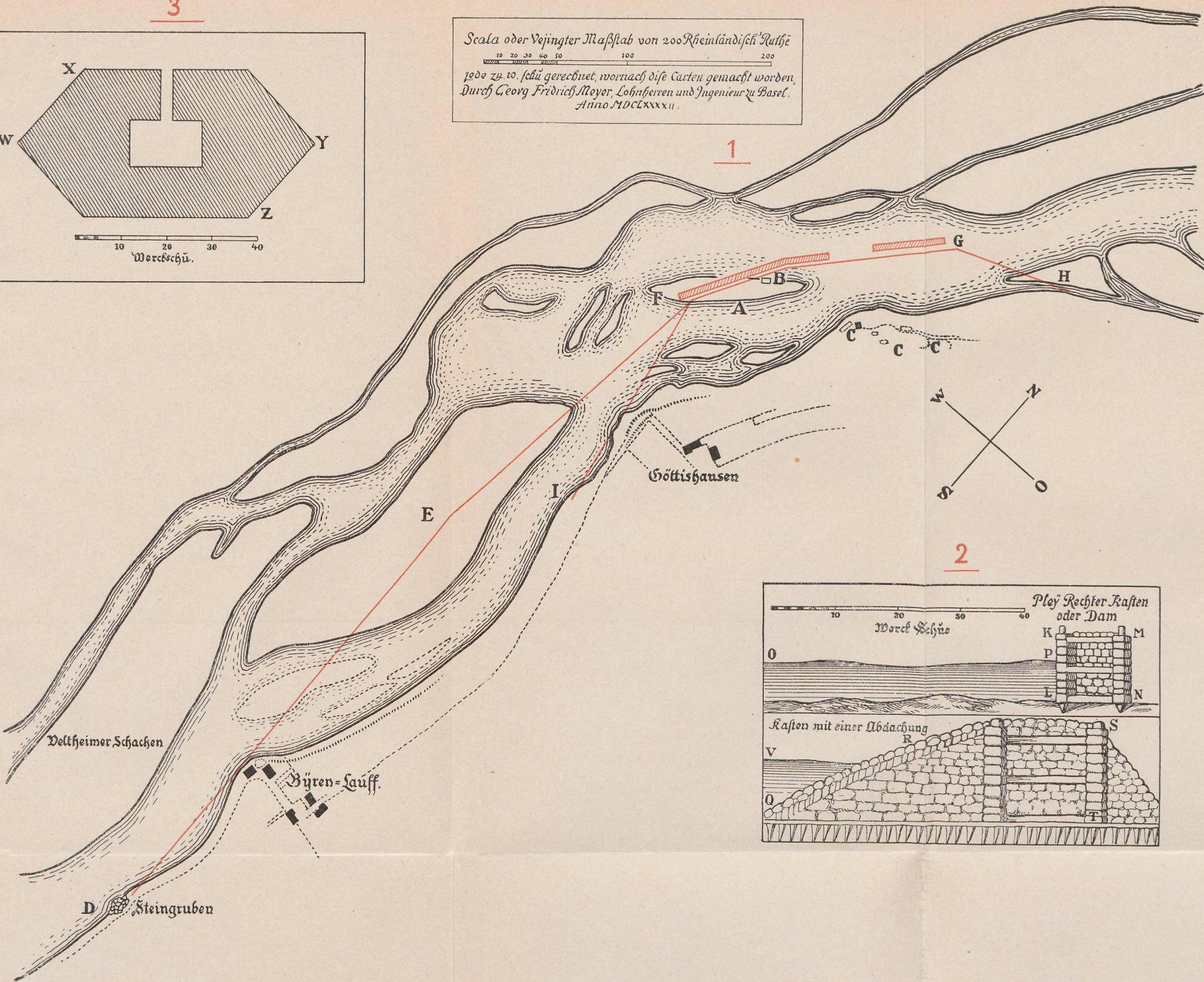
****) Basler Zeitschrift V S. 316.

3

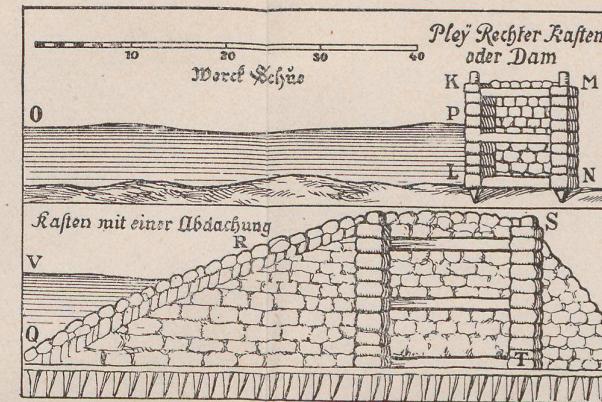


Scala oder Werckstafel von 200 Rheinländisch Ruthen
 10 20 30 40 50 100 200
 jeda zu 10. Schü gerechnet, wornach diese Carten gemacht worden,
 Durch Georg Friedrich Meyer, Lohnherren und Ingenieur zu Basel.
 Anno MDCLXXXII.

1



2



dise nicht für die geringsten zu achten, wan er auch neben allerhand schönen vnd köstlichen Kräuteren, welche theils zu erhaltung, theils aber zur Gesundheit des menschen dienen, vortreffliche Kallte vnd warme quellen auf der tieffesten Erden hervorkommen vnd springen laßet; Dannenhero das volck, welches mit dergleichen Segen begnadet, für anderen glückselig zu halten, aber dabei anlas nemmen solle, seine wunderbare Güete vnd Allmächtigkeit zu preißen vnd den erhaltenen segen bestmöglichst zu bewahren: Wann dan Gott der Herr eine dergleichen miraculose warme quellen im Argow mitten in der Aren, welche nach der Medicorum aussag andere vortrefflichkeit weit übertreffen solle, aber mahlen entdeckt vnd geoffenbahret worden, *) was könnte man doch by disem anlas nützlicheres thun, als Gott dem Herren für seine unerschöpliche(n) wege zu danken vnd demnach sich dahin zu bearbeiten, wie jeß ermellte quellen vielen franknen vnd presthafften Leüten zum Trost möchte überkommen vnd aufbehallten werden. Ich achte deszwegen, es werde nicht verfehlt seyn, wan diß Subjectum das Thema seyn sollte, worauf wir unsere Gedancken wallten vnd rich-ten lassen sollten: worzu dan der himmlische Arzet leibs vnd der Seelen, welcher bim Propheten Jesaja Cap. 40 fraget: wer mißet die waßer mit der Faust? seine Gnad und Seegen verleihen wolle. Amen.

Drey puncten werden zu unserem vorhaben guten anlaß geben, alsznamlichen

1. Wie vnd wo die Aaren abzugraben, damit man der quellen recht bykommen könne?
2. Wie die Quellen zu suchen vnd nachzugraben; vnd dan entlich
3. wan solche gefunden, auf was weiß man selbige fassen vnd erhalten solle?

*) so (statt: hat). Der Verfasser sagt nicht, die Quelle sei abermals entdeckt worden; sondern: man habe wieder eine Quelle gefunden. Die Quelle von Göttishusen war offenbar gänzlich in Vergessenheit geraten.

1. Betreffend den ersten Puncten:

So laßet sich da bedencken: Forma vnd dan Materia: was die Form betrifft, kan man solche wider consideriren wegen ihrer Größe vnd Lenge vnd dan wegen ihrer rechten Form selbsten. Vom ersten wegen Größe vnd Lenge, ob namlich die abgrabung der Alaren einen großen oder kleinen district haben müeße? Ist eine frag, welche sich von selbsten auflöst: dan es aus der Erfahrung bekant, daß man den waſſeren, sonderlich denen, welche einen starken vnd schnellen lauff haben, sich nit opponiren, sonderen gleichsam zärtlen müeße: Ich will so vil sagen, daß wan man einem solchem (n) waſſer seinen lauff benemmen vnd bezwingen wolle, man das Wuer, Wueri oder wie man es nennet Schwölle oder Dam dem Waſſer nicht grad entgegen, sonder schleiter oder schreghin sezen vnd machen folle; anderſt würde man damit wenig aufrichten. Disem nach hab Ich auch dises Wuer zu Ableitung der Alaren oberhalb Byrrenlauff by der Steingruben angefangen, mitten durch den großen Schachen geführt vnd underhalb dem allten Wueri wider ans Land geführt, wie solches in dem Abriß mit der roht gezogenen Linien D. E. F. G. H. (Abb. 1) bemercket; dieweil aber ein solches (s.) Dam sonderlich wegen Durchgrabung des großen Schachens vil Zeit vnd Costen erfordert, alß hab Ich noch ein andren weg, wie ermelltes dam ehender vnd mit minderem Costen könnte gemacht werden; vnd diß ist angedeutet mit der rohten linien I. F. G. H. (Abb. 1). Allein es müeße ein solches, weilen es dem waſſer mehr als das andere widerstehet, auch umb etwas stärker angelegt werden; das aber melde Ich auch daby: ob gleich das erste oder andere Erwöhlet wirdt, so werden doch solche dem gegenüber stehenden Landt, wie solches die erfahrung bezeugen wirdt, keinen nužen bringen. So vil von dem district. Betreffend fürs andere, die eigentliche form eines solchen dams: so nemme ich wider das Erste

Exempel vnd sage widerumb, daß man dem Waſſer so viel möglich ſeinen Lauff laſſen vnd kein ſolches dam machen ſolle, welches bleyrecht dem waſſer die fronten biete, alda es anlas hat, ſich aufzuhallten, zu würblen *), zu unterfrehen vnd durchzubrechen, wie in dem nebenſtehenden Entwurff vnd mit K. L. M. N. (Abb. 2) vndt dem anlaufenden waſſer O. P. angedeutet; ſonderen daß ein ſolches gegen dem anlaufenden waſſer ſchleiter, ſchreg oder abdachet müeße gemacht werden, damit ein ſolches auf dieser abdachung ſich allgemach vndt nach wohlgefallen erſteigen vnd erhöhen könne: wie wider mahlen aus dem abriß mit Lit. Q. R. S. T. vndt dem waſſer V. R. zu ſehen: vndt auf ſolche weiß wirdt das Waſſer, weil es keinen widerſtand findet, weder ſuchen noch untergraben, ſondern es wirt ſich in dem gegentheil das grien von ſelbſten darauff legen, vest machen vnd alſo ſeinen lauff in der ſtille forthezen. In dem übrigen, was die Eigentliche Structur eines ſolchen Dams oder Wüeri betrifft, ſo gehtet es nach dem bekannten ſprüchlin: Quot capita, tot sensus. Ich laſſe aber jedem ſeine meinung vnd gebe allein diß zu bedencken, daß man dies werck zwar auf obgeschriebene weiß, jedoch damit es dem gewallt resistiren könne, in ſeiner höhe gegen 18 vnd in ſeiner breite, verſtehe ſampt der abdachung, gegen 50 Schuh breit formieren könne: dabey aber wohl zu ſehen, daß alles, waß da hinein in das Waſſer geſetzet, wohl beveſtiget werde; und dieweilen Ich allem anzeigen nach mihr wohl einbilden kan, daß der boden der Alaren theils von Grien, theils aber auch von Letfelsen fabricirt, alß wirdt nöthig ſeyn, daß man etlich hundert Eisene Schüelin in circa 5,6 vnd 8 Pfundt wägendt, in dem vorraht habe, ſolche an klein vndt große Pfahl anſchlage, damit man die eingelegten Hölzer oder Käſten ic. wohl beveſtigen könne. Sie vil auch von der form.

*) würblen = wirbeln, Wirbel bilden.

Ich komme auf die Materij oder Materialia, welche zu einem solchen wüerj oder dam erfordert werden: Dises sind nun erstlich ganze Dannbäüm mit ihrem reiß vnd ästen, welche man in das Waſſer sencket vnd mit Pfählen befestiget, vmb denselben seinen strengen Lauff zu hemmen. Fürs andere allerhand gattung klein vnd große Eicherne oder Buchene Pfahl, wie oben angedeutet. Trittens eine quantitet mit stein ausgefüllte vnd zusammen gebundene faſhines *). Vierdens allerhandt reiß zum Geflächt der Hägen vnd Krüppen. **) Fünftens allerhand große vnd kleine Stein vnd Erden zum außfüllen. Undt Entlich bedient man sich auch der Schiffen, so man versencket, und der mit bauholz darzu gemachten, wohl in einander verbüegten ***) käſten, welche mit pfählen oder nadlen zusammen gehöfftet vnd in der Erden befestiget werden. Demnach aber muß man in allen diesen (m) sich nach dem gewäſſer, nach der zeit vnd nach dem wätter regulieren, vnd sonderlich dahin ſehen, ob man auf ein oder den andern fahl ein oder das ander werck, zu erſpahrung kostens, vnd zeit zu gewinnen, nicht ermanglen könne. Welches aber die erfahrung ſelbſten mit ſich bringen wirdt: genug also vom ersten.

2. Vom Andren Haubtpuncten.

Wie namblich der rechten quellen nachzugraben? Eh Ich aber etwas davon melde, foll Ich zuvor ein vnd den andren Einwurf, welchen man by diſem puncten einwenden könnte, begegnen vnd beantworten: Sagen könnte man, wan man

*) Faſhinen = Neisholz-Bündel; ſchweiz. Idiotikon Bd. I Sp. 1097.

**) Krüppen = Flußwehr; Idiot. Bd. III, Sp. 845 f. Artikel Chripf(en), Bedeutung 5.

***) verbüegt = verbunden (Idiot. Bd. IV, Sp. 1071 Bueg und Sp. 1072 verbuegen).

alßbalden vmb den Ohrt, allwo sich die rechte quellen befindt, eine waßerstuben schlagen thäte vnd alßdan ohne weitläufigkeit die quellen mit einem von quaderstücken zusammen gehauenem Kasten einfazete, so were ja auf dise weiß der sach schon gethan vnd hiemit vil zeit, mühe vnd kosten erspahret? Antwort: Dieses wäre auch meine meinung vnd hiemit ein erwünschter handel. Ja, wan man versichert wäre, daß eben an dem Ohrt, den man eingefazet, die rechte quellen, vnd nit an einem anderen Ohrt, allwo sy hernaher erst sich erzeigen möchte, seyn sollte. Würde alßdan nicht auch der angewendte kosten sampt der zeit verlohren vnd vmbsonst seyn? Anderer Einwürffen jeß zu geschweigen. Schreite hiemit wider zur sach selbsten. Wan dan obgeschriebener maßen die Nar abgeleitet vnd der Ohrt, allwo die quellen sich erzeiget, trocken, kan man selbige gebührender maßen sundiren, ob es der rechte Ursprung oder nicht. Ist sy gefunden, wohl gutt. Wo aber nit, so muß man derselben nachgraben; sonderlich weilen ein solche an etlichen Ohrten verpührt worden, biß man solche bekommen, vnd, wie im tritten puncten vermeldet wirt, komlichen einfazzen könne.

3. Vom Tritten Haubtpuncten.

Wan die rechte quellen gefunden, wie solche einzufazzen vnd von anderen waßeren zu söndern vnd zu befreien seye? Wan der Ursprung aus einem felsen kommet, so ist der sach gar leicht zu hellffen; dan auf solchen fahl müeßte man den felsen daherumb so gutt möglich ebnen, darauf einen rost, welcher mit eisernen näglen in den felsen angehefftet vnd vergoßen, legen vnd hernach auf disen rost einen steinernen Kasten von gehauenen quadersteinen, welche wohl ein- vnd über einander verbunden vnd mit eisernen (s.) klammeren vnd dohlen zusammen gehesfftet nach erheischender höhe

darauf sezen, wie mit mehrerem auß bygesetztem abriß mit Lit. W. X. Y. Z. (Abb. 3) angedeutet, zu ersehen; vnd also diese quellen vor anderem waßer befreyen: Es were dan sach, daß by schlagung der Waßerstuben sich noch mehr andere waßer in dem nachgraben aus dem felsen durch das glös*) erzeigen sollte (n); auf welchen fahl man also tief nachgraben müeßte, biß sich das fremde waßer verlohere vnd der ursprung der rechten quellen hervorkäme. Alsdan muß der kasten nach erheischen in den felsen gesetzt vnd also aufgeführt werden.

Wan aber entlichen der boden umb die quellen nicht von felsen, sonder grien seyn sollte, so muß man zuvorderst durch einen Pilier oder eisenstab den boden sondiren, ob er weich oder hart, ob felsen oder kein fundament verhanden (s.), nach welchen fählen dan abermahls der rost soll gelegt vnd mit piliers rings herum dicht aneinander geschlagen, verwahrt vnd dan der kasten darauf gesetzt werden. Davon aber die zeit vnd erfahrung selbsten mehreren bericht (Gott gebe, daß alles wohl ausschlage) an die handt geben wirt. Darby ich es dan auch dißmahlen verbleiben laße.

* * *

Das letzte, hier anzuführende Zeugnis über das Bad Schinznach ist die Urkunde, durch die der Berner Rat im Jahre 1696 einem seiner Bürger, dem Werkmeister des Münsters Samuel Jenner, das ausschließliche Recht übertrug, die Heilquelle von Schinznach geschäftlich auszunützen. Die Urkunde ist auf Pergament geschrieben, das 81 cm breit und 70,5 cm hoch ist. Das Berner Ratsiegel, wie die Urkunde tadellos erhalten, hängt in einer Kapsel an breitem Pergamentstreifen. Das wertvolle Stück wird in einer dafür

*) glös, gläs, glös hier = Rinne im Felsen; vgl. im Schweiz. Idiotikon den Artikel Ge-läß (Bd. III Sp. 1412 f.).

erstellten hölzernen Schachtel aufbewahrt. Der erste Buchstabe des Textes, W, in Zierschrift, ist 26 cm hoch.

Wie aus dieser Concessionsurkunde ersichtlich, waren die Badeanstalt und die Fassung der Quelle im Jahre 1696 noch nicht fertig. Nach Fricker begann der Bau des neuen Badehauses 1694 und wurde im Jahre 1708 vollendet, weil ihn allerlei Wührungen und Befestigungen verzögerten. Er befand sich auf einer Insel und wurde durch eine hölzerne Brücke mit dem rechten Aarufer verbunden. Die von Ingenieur Meyer vorgeschlagene Abdämmung der Aare ist demnach nicht ausgeführt worden. Jedenfalls aber hat er den Ort der Quelle richtig eingezeichnet: mitten im damaligen Aarebett. Seither hat sich der Flusslauf stark verändert, so daß die Quelle auf dem trockenen Lande am rechten Ufer liegt. Dabei ist noch zu beachten, daß nicht etwa die Quelle wanderte. Fricker hat das nachgewiesen; ebenso Dr. A. Hartmann in der Fremdenliste des Bades Schinznach vom Jahr 1909 (Nr. 8, Seite 6).*) Die Concessionsurkunde bedarf keiner weiteren Erläuterung. Das kulturgeschichtlich wichtige Schriftstück spricht für sich selber. Es lautet:

* * *

Wir Schultheis Räht und Burger der Statt Bern Thuond kund hiemit. Alsdan wir der bereits seith langen Jahren in der Aaren by Habsburg sich erzeugten warmen quellen, so nach bescheineter Prob nicht allein von Unseren Medicis und Anderen der sachen Verständigen Als ein kostlicher lebens Balsam geschehet, sonderen durch Dero bereits gewürckte Wunder Euren auch darfür erkennet worden; Mit großem kosten etwelche Zeit lang nachsuchen lassen; Wegen disohrts ereügten vissfaltigen Beschwerlichkeiten aber Unß underem

*) Dagegen J. N. Murer: „Auch ist die abändernde Hervorquellung historisch erwiesen.“

31. Januarii lezthin dahin entschlossen, solches Mineral Waſſer eint oder anderen Particular Persohnen, so es zu faſſen und der endenn Gebeūw zu einem Baad uſzurichten in Ihrem Kosten undersangen wolten, nicht nur zu überlaſſen, sonderen auch darzu mit ehrlichen Freyheiten, die Wir bereits den 7. Februarii aufſetzen und zu Menniglichſt Nachricht publi- cieren laſſen, zu Begnaden; Gestalten ſolchem nach Unſer Liebe Getreüe Burger Samuel Jenner Werckmeiſter der großen Kirchen allhier Sich deßwegen auf heüt vor unſ gestellet Mit undertheniger Bitt: Weilen in der beſtimten Zeitt ſich ſonſt Niemand deßwegen angemeldet Und er bereits namhaftte Summen gelts zu Verſicherung der Quellen ver- wendet, Uns beliebe, Ihme ſolches Wärme Mineral Waſſer hinzugeben: Daß darauf wir in gewehrung ſeiner Pitt Uns Unſers dißhöhrtigen Regal Rechtens entzogen Und ſelbiges hiemit auf ermelten Unſeren Burger Samuel Jenner und die Seinigen transferiert haben Wollend; Und zwar unter obernanten ſub 7. Februarii lezthin aufgeſetzten Conditionen, Wie ſelbige nun von Wort zu Wort folgen.

1. Alß Erſtlich ſoll Niemandem anders alß Ihme dem Entrepreneur zugelaſſen noch erlaubt ſein, das Wärme Waſſer zu ſuchen und ſelbiges zu faſſen und leiten zu laſſen, ſo weit vom Baad in die Ründe ein ſtund wegs ſein wirt.

2. Zum Anderen ſoll Ihme dem Entrepreneur freystehen, ſolches in der Mar oder auf dem Land, wo er es am besten finden möchte, zu faſſen und leiten zu laſſen.

3. Zum Dritten Sollend die gemachte und dißmahl Subſiſtierende Werck, verhandene und zu dem Waſſer desti- nierte Machines, Instrument, Materialia rc. In ſo weit ſolche Uns zustehend, gratis dem Entrepreneur überlaſſen ſein; die Aufzüg und Schlagwerk aber nach dem nothwendigen gebrauch, wan ſie noch gut ſind, widerumb zu Unſeren handen überlieferet werden.

4. Zum Vierten Ist Ihme zugelassen, in dem angegriffenen Stein-Bruch oder anderstwo, fahls es besser Befunden wurde, Steinen nach Belieben zu brechen und zu den Gebeüwen zu verwenden.

5. Zum Fünften sind wir alle Hülfss Hand zu pieten willig, daß der Particularen Erdtrich, Wie auch die daruff stehenden Zins und Zehnden, so zu diesem Gebeuw erforderlich, dem Entrepreneur umb leidenlichen und billichen Preis überlassen werdind. In gleichen auch die Sandwürff oder Rißgrund auf seiten Habsburg fünfhundert Schritt oben und so viell Schritt undenhar diesem Warmen Waßer.

6. Zum Sechsten: fahls der Entrepreneur gutfunde, die Gebeuw auf die seiten gegen Schinznach zu sezen, soll Ihme alßdan überlassen sein, das daselbsten Benöhtigte Erdtrich von den Particularen nach Billigkeit zu erhandlen.

7. Zum Sibenden Wollend Wir Ihme dem Entrepreneur auf Unseren im Emmenthal habenden eignen Hölzeren in zweyhundert Stück Holz verabfolgen lassen; den Particularen drunden aber freylassend, etwas Holzes darzu zu geben.

8. Zum Achten: Fahls der Entrepreneur die gänzliche Ableitung der Alaren auf die eint- oder andere Seiten nöthig funde, soll Ihme solches zwar zugelassen sein; Jedoch aber getrachtet werden, dem Waßer ein genugsame Distanz zum Bet zu geben und solches so weit möglich in grader Linien zu leiten; Wan aber deßen ohngeacht selbiges schaden zu fügen und man erkennen würde, daß diesere Ableitung allein solchen schaden verursacht hätte, soll die Erkandtnus by Meinen Gnädigen Herren Räht und Burgeren stehen und darüber nach Recht und Billigkeit erkennet werden.

9. Zum Neünten bleibt dem Entrepreneur überlassen, ein Fahr über die Alaren sambt den Schiffleüthen darzu zu bestellen und einen bescheidenlichen unexcessivischen Schifflohn zu bestimmen und zu bezeüchen; In Meinung gleichwohlen, daß

solches Fahr nur von desß Baads wegen und in so weit das Fahr zu Auwenstein sich mit Billlichkeit nit zu beschweren hat, gebraucht werden soll.

10. Zum Zehenden, so soll auch die Hinlegung geringer Stritigkeiten und minderer Frefelsachen, so in dem Bezirk desß Baadsgebeüw(s.) und Hoffs an Sonn- und Wercktagen sich zutragen möchten, Ihme dem Entrepreneur biß auf drey Pfund Pfennigen abzustraffen die Freyheit vergont und zugetheilt sein.

11. Zum Elfften: zu Administration dieser Freyheit soll dem Entrepreneur freystehen, die Beliebige Baadgäst zu gebrauchen.

12. Zum Zwölften: in dem Bezirck sollen weder die Gebeüw, das Erdtrich noch die darinnen sich aufhaltenden Leüth, Bictualia re. und was ins gemein an dem Ohrt consumiert werden möchte, von Niemanden mit Auflagen oder Beschwerden, was Namens sie haben mögen, weder belegt noch beschwert, wie nit weniger auch der Zugang und die Zufuhr an das Ort mit Neüwen Auflagen und Zöllen noch auf ein andere weis schwer gemacht werden.

13. Zum Dreyzehenden: den Baadgästen, so zu Ihrer underhaltung allein speis und Trank auf das Ohrt mitbringen wolten, soll solches zugelaßen; auch Federmäiglichen ohnverspert sein, allerhand Bictualia dahin zu bringen und in dem Hooff zu verkaufen, ußert denen letzteren Brot und Wein; Es gescheche dan mit gutheißen desß Entrepreneurs und in dem Preiß, wie es anderstwo in dem Land Verkaufft wirt; als welchem Entrepreneur allein solcher Verkauff verwilliget ist; und soll zu mehrerer Verhinderung desßselben auß benachbarten Ohrten keine Wihrtshafft nächer versezt werden.

14. Zum Vierzehenden: denen Baadgästen mögen allerley Ehrliche Recreationen und Kurzweil zugelaßen sein; auf-

genomen an Sonntagen und dafehr gleichwohnen darmit
kein Ärgerlicher Exeß verübt werde.

15. Zum Fünfzehenden: der Entrepreneur mag sich mit
Ußeren und frömden, dafehr sie der Reformierten Religion
zugethan sind, Ieß und ins Künftig in dem Geschäft asso-
cieren; Also jedoch, daß die asscierten, Wan sie frömd und
nit im Land daheimen, namhaft gemacht, und darüber so
wohl als über den Verkauff an frönde Ußere Oberkeitliche
Bewilligung erwartet werden solle; Unß der hohen Oberkeit
und hernach den Burgeren von hier anby noch den Zug
vorbehaltende.

16. Zum Sechszehenden: Auf obbeschribne weis soll der
Entrepreneur, seine Erben, Nachfolgere oder mit Recht In-
habere dieses Instruments, das von Unß der hohen Ober-
keit überlaßene Wärme Waßer, Gebeüw ic. und was ins
künftige durch Ihne den Entrepreneur gebauwet, gemacht
oder erhandlet werden und in dem ernamseten Bezirck sich
befinden möchte, von diß hin Ewiglich rühwig und ohn-
angefochten Besißen, Nießen, Nutzen als Ihr eigen gut und
darby von Uns der hohen Oberkeit gnädig geschützt, ge-
schirmt und gehandhabet werden.

17. Zum Sibenzehenden: Hingegen aber soll von Ihme
Entrepreneur nit nur auf das abholende *) Waßer keine
außlag geschlagen, sonderen auch mit der Zeit zum Trost der
Armen ein Freybad Construiert werden.

18. Zum Achtzehenden: Und wan wider Verhoffen und
ohngeacht alles anwendenden Fleißen und Kostens das Waßer
sich gar verlieren würde, also daß es nit zu der gesundheit
deß Menschen zu gebrauchen wäre, so soll zwar in solchem
Fahl Ihme dem Entrepreneur oder künftigen Inhaberen

*) Nach altem Rechte dürfen die umwohnenden Leute Wasser aus
der Heilquelle zu eigenem — nicht geschäftsmäßigem — Gebrauch un-
entgeltlich abholen.

freystehen, was von Uns der hohen Oberkeit Ihme hiedurch cediert und überlaſſen wirt oder Er sonst dort Bauwen oder aquirieren möchte, ze nužen und ze niežen, oder aber zu verkauffen nach Ihrem Belieben und gutfinden; Alle dieses Baads wegen Ertheilte Frenheit aber denzmahlen widerumb gezückt sein und aufhören.

19. Zum Neünzehenden: Und damit an dises Werck by zeit-ten und Wie es sein soll, hand angelegt werde Und nit Etwan, wie in anderen Ertheilten Concessionen geschehen, auf-ſtehend Bleibe, vārdurch andere, so hier Etwas zu under-fangen auch lust haben möchten, hinderhalten wurden; So soll Ihme dem Entrepreneur zu aufrichtung dieses Baads zechen Jahr vergont sein, mit dem Werck aber so bald mög-lich angefangen werden. Und wan solches innert diser Zeitt nit beschehen wurde, Alsdan an Uns der Hohen Oberkeit stehen, das Werck anderwertig(s.) hinzegeben.

In Krafft diß Brieſſs Urkundlich mit Unser Statt Secret Eiſigel Verwahrt und geben in Unser großen Rahts Versammlung den Neün und Zwanzigsten Aprilis Deß Ein-tausend Sechshundert und Sechs und Neunzigsten Jahrs. 1696. Emanuel Rodt. Statschreiber der Statt Bern. mpp.